

BÜCHEREIORDNUNG

1. Das Recht zur Benützung der Bücherei steht allen freigewerkschaftlich oder politisch Organisierten zu. Die Leseberechtigung ist im allgemeinen durch das Wohnen im Bezirk gegeben, ausnahmsweise auch dann, wenn die Gewerkschaftsorganisation ihren Sitz im Bezirk hat. Die Angehörigen aller Organisationen, die sonst der Bezirksunterrichtsorganisation angeschlossen sind, sind ebenfalls leseberechtigt.

2. Bei der Einschreibung ist außer dem Mitgliedsbuch auch der polizeiliche Meldezettel vorzuweisen und die jeweils geltende Einschreibgebühr zu entrichten.

3. In der Regel werden jedesmal nur zwei Werke entliehen. Für jeden Band ist die vorgeschriebene Leihgebühr zu entrichten.

4. Das Weiterverleihen von Büchern ist bei Verlust des Benützungsrechtes der Bücherei untersagt.

5. An infektiöskranke oder im Spital befindliche Leser werden im Interesse der übrigen Leser keine Bücher ausgegeben.

6. Die Lesefrist ist in der Regel zwei Wochen.

7. Wird ein Werk nach Ablauf der Lesefrist nicht zurückgestellt, so hat der Leser eine Ordnungsstrafe zu zahlen. Diese wird pro Band und Woche berechnet.

8. Wird das entliehene Werk nicht rechtzeitig zurückgestellt, erfolgt in der dritten Woche eine schriftliche Mahnung und bei Nichtbeachtung derselben eine neuerliche in der vierten Woche. Nach erfolgter zweiter Mahnung wird das Werk abgeholt oder gerichtlich eingemahnt. Sämtliche Mahnkosten hat der Leser zu tragen.

9. Der Leser ist für die entliehenen Werke voll verantwortlich. Er hat für jede Beschädigung eines Buches aufzukommen. Bei besonders starker Beschädigung oder bei Verlust eines Buches hat der Leser den vollen jeweils geltenden Preis des Buches zu bezahlen.

10. Gröbliche Verletzungen der Büchereiordnung können den Ausschluß von der Benützung der Bücherei nach sich ziehen.

DIE BÜCHEREILEITUNG